






Newsletter Kapitalmarktrecht

GK-law.de - Aktuell - Januar 2021

Unsere Themen:

 Gesetzgebung	2
▪ Entwurf für ein neues Wertpapierinstitutsgesetz wird im Juni 2021 umgesetzt	2
 Rechtsprechung	3
▪ Keine Haftung des Zentralverwahrers für die Wirksamkeit von Globalurkunden gegenüber Kapitalanlegern	3
▪ BaFin haftet nicht gegenüber Anlegern	4
 Impressum	5

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de



Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen



Gesetzgebung

■ Entwurf für ein neues Wertpapierinstitutsgesetz wird im Juni 2021 umgesetzt

Mit dem Gesetzentwurf werden die Regelungen für Wertpapierinstitute aus dem Kreditwesengesetz (KWG) herausgelöst und im Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) zusammengefasst.

Hintergrund sind die Unterschiede in Sachen Geschäftsmodell und Risikoprofil. Wertpapierinstitute sind Finanzunternehmen, die eine auf Wertpapiere bezogene Finanzdienstleistung anbieten, nehmen aber anders als ein Kreditinstitut keine Einlagen an.

Die Bundesregierung hatte den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten am 02. Dezember 2020 vorgelegt. Die Richtlinie muss bis zum 26. Juni 2021 umgesetzt werden.

Die bisher im KWG als Finanzdienstleistungen definierten MiFID-Erlaubnisgegenstände im WpIG werden künftig als Wertpapierdienstleistungen definiert, vgl. § 2 Absatz WpIG.

Die Erlaubnispflicht für das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen ist dann nicht mehr im § 32 KWG, sondern in § 15 WpIG geregelt. Für Finanzdienstleistungsinstitute, die ihre Erlaubnis bis zum 26. Juni 2021 nach § 32 KWG erhalten haben, gilt die Erlaubnis nach § 15 WpIG aufgrund der in § 86 Absatz WpIG geregelten Übergangsvorschrift als erteilt.

An die Geschäftsorganisation, Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane sowie die Eigenmittel der Wertpapierinstitute wurden proportional zur Größe spezifische Anforderungen entwickelt. Im Ergebnis wurden drei Größenklassen gebildet:

- **Klasse 1: Bankähnliche/ Große Wertpapierinstitute** (Bilanzsumme 15 Mrd. € oder mehr oder Bilanzsumme liegt unter dieser Schwelle, das Wertpapierinstitut gehört aber zu einer Gruppe und die Bilanzsumme aller gruppenangehörigen Unternehmen beträgt zusammen 15 Mrd. € oder mehr),

- **Klasse 2: Mittlere Wertpapierinstitute,**

- **Klasse 3: Kleine Wertpapierinstitute,** die nur Aktivitäten betreiben, die keine Verflechtung begründen.

Auf große Wertpapierinstitute werden im Wesentlichen bankaufsichtsrechtliche Anforderungen angewendet. Auf die mittleren und kleinen Wertpapierfirmen kommen künftig die Richtlinie (EU) 2019/2034 und deren nationale Umsetzung im Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) zur Anwendung.

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von

Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU.

Rechtsprechung

■ **Keine Haftung des Zentralverwahrers für die Wirksamkeit von Globalurkunden gegenüber Kapitalanlegern**

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat entschieden, dass die Clearstream Banking AG als Zentralverwahrerin für girosammelverwahrfähige Wertpapiere keine Verpflichtung gegenüber dem Erwerber/Kapitalanleger zur Prüfung der wirksamen Ausstellung der von ihr verwahrten Globalurkunde trifft, in der die Einzelrechte der Anleger verbrieft sind. Dies gelte auch dann nicht, wenn sie die mögliche Unwirksamkeit der Urkunde erkannt und die beauftragende Depotbank darauf hingewiesen hatte.

Sachverhalt:

Der Kläger hatte festverzinsliche börsenorientierte Inhaberschuldverschreibungen einer Emittentin und Anbieterin von Wind- und Solarkraftanlagen erworben. Die Depotbank des Klägers beauftragte die Beklagte, die Clearstream Banking AG, mit der Verwahrung der Globalurkunde über die Inhaberschuldverschreibungen. Diese war mangels ausreichender Unterschriften unwirksam. Der Kläger verlangt von der Clearstream Banking AG Schadenersatz wegen vermeintlicher Pflichtverletzung als Zentralverwahrerin der Globalurkunde über die Inhaberschuldverschreibungen.

Urteilsgründe:

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de 

Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

Das OLG Frankfurt begründete seine Entscheidung damit, dass im vorliegenden Fall der Drittverwahrung zwischen dem Erwerber und der Clearstream Banking AG als Zentralverwahrerin der Globalurkunde keine unmittelbaren vertraglichen Beziehungen bestünden.

Vielmehr bestehe ein Verwahrvertrag zwischen dem Anleger und der Depotbank und ein Verwahrvertrag zwischen dieser Depotbank und der Wertpapiersammelbank. Die Clearstream Banking AG die verwahre jedoch die Globalurkunde nicht für den Kapitalanleger, sondern allein für die Depotbank.

Der Kapitalanleger könne keine Rechte aus dem Verwahrvertrag zwischen der Depotbank und der Clearstream Banking AG herleiten. Denn dies sei kein Vertrag zugunsten Dritter i. S. v. § 328 BGB.

Selbst wenn man - entgegen der Auffassung des OLG Frankfurt - dem Kapitalanleger ein eigenes Forderungsrecht aus o.g. Vertrag einräumen wolle, wäre Voraussetzung, dass die Clearstream Banking AG ihre Pflichten als Verwahrstelle verletzt hätte. Es gebe aber keine Pflicht zur Prüfung der Wirksamkeit der eingereichten Globalurkunde.

Eine Hinweis-Pflicht in Bezug auf erkannte Fehler der Urkunde und ein Hinwirken auf eine Richtigstellung im Rahmen des rechtlich Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren treffe den Zentralverwahrer allenfalls gegenüber der Emittentin oder von dieser beauftragten Dritten, wie der Depotbank. Ein solcher Hinweis sei aber erfolgt. Eine Haftung der Clearstream Banking AG scheide demnach aus.

Das Urteil könnte ebenfalls wegweisend für Kryptoverwahrer und die Kryptoregisterführung sein.

OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 15.06.2020, Az. 17 U 272/19

■ BaFin haftet nicht gegenüber Anlegern

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat die Klage von Anlegern in Containerinvestments gegen die BaFin wegen vermeintlicher Pflichtverletzungen abgewiesen. Eine Amtshaftung der BaFin gem. § 839 Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG oder eine Haftung nach den Grundsätzen des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs scheide aus. Das OLG bestätigte damit einschlägige Rechtsprechung des BGH und EuGH aus dem Jahr 2005.

Urteilsgründe:

Die BaFin nehme ihre Aufgaben und Befugnisse nach § 4 Abs. 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) ausschließlich im öffentlichen Interesse wahr. Ansprüche einzelner Anleger wegen behaupteter Pflichtverletzungen der BaFin seien deshalb mangels individualschützenden Charakters der Norm des § 4 FinDAG ausgeschlossen.

Haftungsansprüche gegenüber der BaFin könnten auch nicht auf eine fehlerhafte Zulassung der Vermögensanlage oder auf eine vermeintlich fehlerhafte Billigung des Verkaufsprospektes gestützt werden. Auch diese Pflichten hätten keinen individuellen drittschützenden Charakter.

Amtshaftungsansprüche gegenüber der BaFin lehnte das OLG auch aus folgenden Gründen ab: Es habe keine Pflichtverletzung der BaFin vorgelegen. Die Emittentin der Container habe kein unerlaubtes Einlagengeschäft gemäß § 32 KWG betrieben. Deshalb sei ein aufsichtsrechtliches Einschreiten nicht geboten gewesen.

Auch ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch scheide aus. Das europäische Bankenaufsichtsrecht begründe ebenfalls keine subjektiven Rechtspositionen des einzelnen Kunden und Kapitalanlegers. Aus der Richtlinie 2013/36/EU seien keine subjektiven Rechte herzuleiten.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 06.02.2020, Az. 1 U 83/19

Impressum und Datenschutz

Verarbeitende Stelle von personenbezogenen Daten ist die:

Gündel & Kollegen
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551- 789 669-0
Fax +49 551- 789 669-20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: GK-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel

Kapitalmarktrecht. Sonst nichts.

www.gk-law.de 

Für Emittenten /Anbieter

- Produktkonzeption
- Prospektierung / VIB / WIB
- BaFin-Billigungsverfahren

Für Finanzdienstleister

- Erlaubnisverfahren
- MiFID II- / FinVermV-Umsetzung
- Abwehr Anlegerklagen

Gündel & Kollegen
Rechtsanwalts GmbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel.: +49 551 789 669-0
Fax: +49 551 789 669-20
E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de



GK-law.de
Gündel & Kollegen Rechtsanwalts GmbH

Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Die Verwendung erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit. Die Daten verwenden nur wir.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, können Sie sich hier abmelden: www.gk-law.de/Abmelden-1623273446.html.

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.gk-law.de/Datenschutzhinweis-0103041433.html.

© 2021 - Alle Rechte vorbehalten.